

## **Tschechien**

### **Gesellschaftsrechtliche und steuerliche Aspekte**

02. April 2009

Gerhard Schmitt, Röverbrenner KG, Berlin  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Partner

## Handelsgesellschaften: mögliche Rechtsformen

Deutsche Bezeichnung:

Tschechische Bezeichnung:

### **AG**

Aktiengesellschaft

### **a.s.**

Akciová společnost

### **GmbH**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### spol.; **s r.o.**

Společnost s ručením omezeným

### **OHG**

Offene Handelsgesellschaft

### **v.o.s.**

Veřejná obchodní společnost

### **KG**

Kommanditgesellschaft

### **k.s.**

Komanditní společnost

### **GmbH & Co. KG**

**Einzelkaufmann**  
(natürliche Person)

živnostenský oprávnění

- Alle Handelsgesellschaften sind juristische Personen
- Sie erlangen ihre Rechtsfähigkeit erst mit Eintragung im Handelsregister
- Handelsregistrauskunft (kostenpflichtig): [www.justicze.cz](http://www.justicze.cz)
- Kostenfreie Informationen: [www.mfcr.cz](http://www.mfcr.cz)  
(Homepage des tschechischen Finanzministeriums)
- Gründung durch ausländische natürliche und juristische Personen möglich
  - Jede Rechtsform wählbar
  - Keine Beschränkungen: Allein, zusammen mit anderen ausländischen oder tschechischen nat./jur. Personen möglich

## Die Gründung von Handelsgesellschaften

- Die Gründung einer OHG und einer KG erfolgt durch notariell beurkundetem Gesellschaftsvertrag, Vorlage eines Gewerbescheins und Eintragung ins Handelsregister (Eintragung wirkt konstitutiv)
- Die Gründung einer AG / GmbH (durch mehr als einen Gründer) erfolgt durch notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag, Aufbringung des Mindestgrundkapitals, Vorlage eines Gewerbescheins und der Eintragung ins Handelsregister

## Erforderliche Unterlagen zum Erhalt eines Gewerbescheins

1. Gesellschaftsvertrag
2. Mietvertrag / Eigentumsurkunde (Grundbuchauszug)
3. Liste der Tätigkeiten
4. Nennung und Angaben über die verantwortlichen Vertreter:
  - Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Qualifikationsnachweis
5. Verwaltungsgebühr von 1.000 CZK (rd. 40 Euro) pro Gewerbeschein

## Erforderliche Unterlagen für die Handelsregistereintragung (1)

- **Bei der GmbH (spol.; s.r.o.)**
  - Gründungsunterlagen, d.h. Gründungsurkunde oder Gesellschaftsvertrag
  - Benennung von mind. einem Geschäftsführer
  - Bankbestätigung über Einzahlung der Stammeinlage
  - Nicht-monetäre Einlagen müssen vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen werden
  - Gewerbescheine des Unternehmens

## Erforderliche Unterlagen für die Handelsregistereintragung (2)

- **Bei der AG (a.s.)**
  - Vorlage des Gesellschaftsvertrages
  - Übersicht über gewählten Aufsichtsrat und Vorstand
  - Unterschriftsmuster der Vorstandsmitglieder
  - Nachweis über Zeichnung des gesamten Kapitals
  - Führungszeugnis für jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied
  - Gewerbescheine des Unternehmens

## Charakteristika einer GmbH (spol.; s.r.o.) (1)

- Mindestens ein Gesellschafter (natürliche oder juristische Person)
- Stammkapital mindestens 200 000 CZK, entspricht ca. 7.000 EUR
- Das Stammkapital muss vor der Gründung mindestens zu 50% erbracht worden sein; Jeder Gesellschafter mindestens 30% seines Anteils
- Bareinlagen und Sacheinlagen sind möglich
- Nach Gründung ist die Gesellschaft verpflichtet, jährlich mindestens eine Gesellschafterversammlung abzuhalten



## Charakteristika einer GmbH (spol.; s.r.o.) (2)

- Vor der Eintragung ins Handelsregister haftet derjenige, welcher im Namen der Gesellschaft vor ihrer Entstehung handelt, persönlich
- Verbindlichkeiten, welche mit der Entstehung der Gesellschaft unmittelbar zusammenhängen, können als ursprüngliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf diese übergehen
- Nach Eintragung in das Handelsregister haftet ausschließlich die Gesellschaft für eingegangene Verbindlichkeiten
- Bildung eines Aufsichtsrats ist dispositiv und nur notwendig, sofern im Gesellschaftsvertrag vorgesehen

## **Charakteristika einer Aktiengesellschaft (S.A.)**

- Gründung durch mindestens eine juristische Person oder von mindestens zwei natürlichen Personen
- Mindestkapital: 2.000.000 CZK (rd. 75.000 Euro)
- Namensaktien und Inhaberaktien sind möglich
- Das Grundkapital der Gesellschaft muss gezeichnet werden, wobei mindestens 30% der Geldeinlagen, sowie sämtliche Sacheinlagen eingezahlt sein müssen, bevor die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird
- Es gibt keinen Mindestnennwert der Aktien
- Organe: Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat

### **Charakteristika einer Kommanditgesellschaft (k.s.)**

- Gründung durch schriftlichen, amtlich beglaubigten Gesellschaftsvertrag
- Mindestens zwei Personen (juristische oder natürliche)
- Kommanditeinlage mind. CZK 5.000,00 (entspricht ca. EUR 180,00)
- **Kommanditist** haftet mit seiner Einlage; soweit diese noch nicht in voller Höhe eingezahlt ist, haftet er mit seinem Privatvermögen in Höhe der Differenz
- **Komplementär** haftet persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nur durch Komplementär
- **GmbH & Co. KG** ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (k.s.), Firmenbezeichnung: „k.s.“ wie bei der „normalen“ Kommanditgesellschaft

## Sonstige zivilrechtliche Regelungen in Bezug auf Grundstücke

- In Tschechien wird Eigentum an Grundstücken durch Abschluss eines Verpflichtungsvertrages und nachfolgende Eintragung in das Immobilienkataster erworben, §§ 132 Abs. 1, 133 Abs. 2 des BGB
- Im Gegensatz zum deutschen Recht kennt das tschechische Zivilrecht kein Abstraktionsprinzip
- Der Vertrag muss entweder von dem Rechtsanwalt, der ihn aufgesetzt hat, oder von einem Notar beglaubigt werden
- Ein Gebäude ist grds. nicht Bestandteil eines Grundstücks, § 120 Abs. 2 BGB

Körperschaftsteuer	20% (ab 2010: 19%)
Einkommensteuer	15%
Gewerbesteuer	keine
Umsatzsteuer	19%, ermäßigter Satz 9% (EU-System)
Grunderwerbsteuer	einheitlich 3%
Immobiliensteuer	Setzt sich zusammen aus Boden- und Gebäudesteuer
Steuerjahr	Kalenderjahr
Bilanzierung	IFRS / IAS
Verlustnutzung	Verlustvortrag über maximal 5 Jahre; kein Verlustrücktrag möglich
Innereuropäische Dividenden	Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie

## Inhalt und Form des Jahresabschlusses

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Cash-Flow-Rechnung
- Anhang

## Darüber hinaus gehende Pflichten

- Der Jahresabschluss muss veröffentlicht werden und mit den Steuererklärungen (spätestens 6 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums) beim Finanzamt eingereicht werden
- Geprüft werden Jahresabschlüsse von Gesellschaften, die zwei der folgenden Kriterien erfüllen:
  1. Umsatzerlöse über 80 MCZK (ca. 300.000 Euro),
  2. Brutto Aktiva gesamt höher als 40 MCZK (ca. 150.000 Euro),
  3. mehr als 50 Mitarbeiter

### Abschreibungsmethoden:

- Lineare AfA
- Degressive AfA
- Ggf. beschleunigte AfA
  - Gebäude in einem schlechten Zustand
  - Anlagegüter mit außergewöhnlich vielen Betriebsstunden
  - Maschinen die häufig modernisiert werden müssen

## Abschreibungen bei Windturbinen (1)

- Windturbinen werden in drei Teile unterteilt:
  - Baugründung (Gebäude),
  - Anschlüsse und
  - Turbine (Maschine)
  
- Abschreibungsformen:
  - Linear
  - degressiv



## Abschreibungen bei Windturbinen (2)

- Abschreibungszeitraum:
  - Baugründung (Gebäude) = 20 Jahre
  - Anschlüsse = 20 Jahre
  - Turbine (Maschine): 10 Jahre
- Besonderheiten:
  - Auf Antrag besteht für die ersten fünf Jahre eine Steuerbefreiung auf Erträge aus Windenergieanlagen
  - Abschreibungen können dann erst nach Ablauf der fünf Jahre vorgenommen werden

## Umsatzsteuer (1)

- Ausländische Unternehmer müssen für USt-Zwecke registriert sein, wenn sie
  1. in der Tschechischen Republik eine der tschechischen USt unterliegende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und
  2. der Wert dieser Umsätze in den vorausgegangenen 12 Kalendermonaten über 1 Mio. CZK (rd. 31.000 EUR) lag
- Ausländische Unternehmer, die nicht in der Tschechischen Republik, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, müssen sich Mehrwertsteuerlich registrieren lassen, sofern sie in die Tschechische Republik Warenlieferungen ausgeführt haben

## Umsatzsteuer (2)

- Ausländische Unternehmer (sowohl für EU-Mitgliedstaaten, als auch Drittländer), die nicht für USt-Zwecke registriert sind, müssen für die Rückerstattung der Mehrwertsteuer folgende Auflagen beachten:
  - Antragstellung auf Steuererstattung
  - Beilegung eines ordentlichen Steuerbelegs (ordnungsgemäße, vollständige Rechnung)
- **Achtung:** Bis Ende des Jahres 2008 reichte bei nicht-registrierten Ausländern, die den Grenzwert von 10.000 CZK pro Rechnung nicht überschritten, die Vorlage eines vereinfachten Belegs aus.

### Gesellschafterfinanzierung

- Tschechische Regierung berät derzeit über Anpassung der Unterkapitalisierungsregeln
- Geltung rückwirkend auf den 01.01.08
- Inhalt insbesondere:
  - Das Verhältnis Fremd-/Eigenkapital darf 4:1 betragen (bei Banken 6:1) ohne schädliche Auswirkungen auf den Betriebsausgabenabzug zu haben
  - Einbezogen werden sollen dann auch „Back-to-Back“-Finanzierungen

- **Typischer Aufbau der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):**
    - Geltungsbereich
    - Begriffsbestimmungen
    - Besteuerung des Einkommens
    - Besteuerung des Vermögens
    - Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
    - Besondere Bestimmungen und Schlussbestimmungen
- } „Verteilungsartikel“  
} „Methodenartikel“

- **OECD-Musterabkommen 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

- **Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:**
  - Freistellungsmethode: die Einkünfte werden im jeweils anderen Vertragsstaat besteuert; Freistellung von Besteuerung in Deutschland ohne Progressionsvorbehalt bei Einkünften aus EU/EWR Staaten (ohne Lichtenstein); im Übrigen Freistellung mit Progressionsvorbehalt
  - Anrechnungsmethode: die Einkünfte werden in beiden Vertragsstaaten besteuert, die ausländische Steuer wird aber nach § 34c EStG auf die deutsche ESt angerechnet
- **Folge:**
  - Prüfung der Steuerpflicht!
  - Wer hat das Besteuerungsrecht?
  - Was ist anzurechnen bzw. freizustellen?

## DBA Deutschland – Tschechien (1)

- Das DBA mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 19. Dezember 1980 gilt für die **Slowakische Republik** und **Tschechische Republik** weiter (BGBl 1993 II S. 762)
- Entwurf neues DBA Deutschland – Tschechien wurde bereits im Jahre 2000 paraphiert, der Anwendungsbeginn ist jedoch noch ungewiss
- Nach derzeitigem Stand ist nicht von einem Systemwechsel auszugehen

## DBA Deutschland – Tschechien (2)

- Das aktuelle DBA ist nicht vollständig deckungsgleich mit dem OECD-MA, insb.:
- Bei Veräußerung der Anteile an einer tschechischen Kapitalgesellschaft hat Tschechien ein Besteuerungsrecht (Art. 13 Abs. 3 DBA)
- Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Anrechnung der tschechischen Steuer in Deutschland (Art. 23 Abs. 1 lit. b Nr. 3 DBA)
- **Problem:** ist Gesellschafter der tschechischen Kapitalgesellschaft eine deutsche Kapitalgesellschaft (z.B. eine GmbH), unterliegen grds. etwaige Veräußerungsgewinne in D der Steuerfreiheit des § 8b Abs. 2 KStG;
- Gemäß § 8b Abs. 3 KStG sind 5% des Veräußerungsgewinns nicht abzugsfähige Betriebsausgaben; auf die hierauf entfallende deutsche Körperschaftsteuer kommt eine Anrechnung der tschechischen Steuer **nicht** in Betracht!!



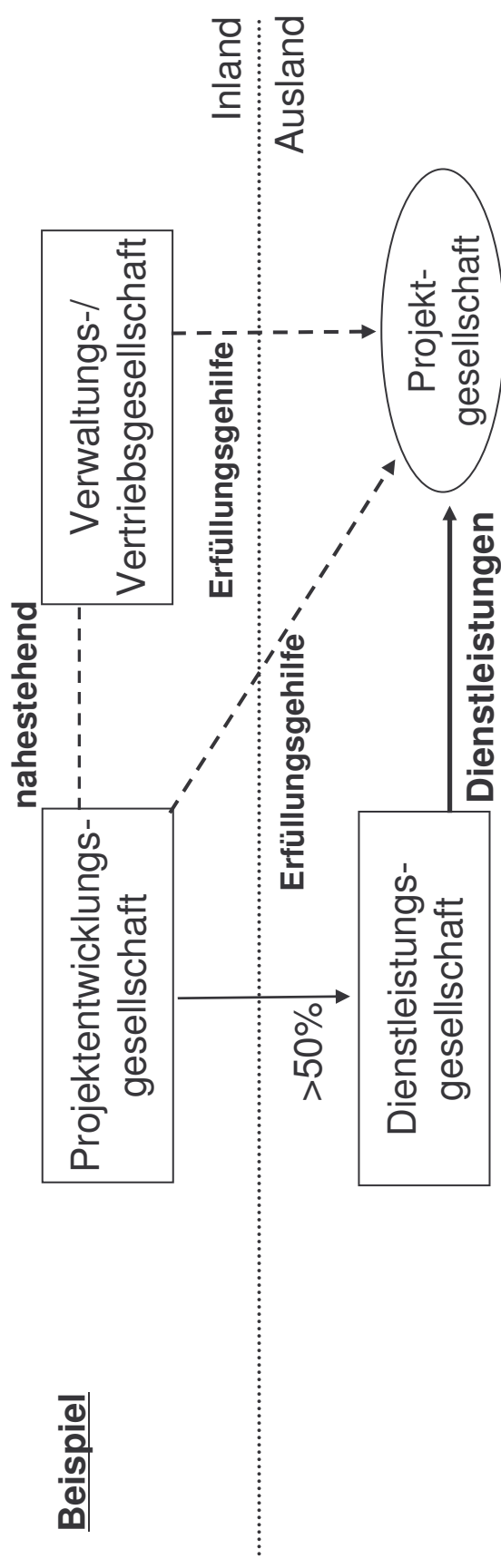
**„Betriebsstätte“: Artikel 5 DBA Tschechoslowakei (Auszug)**

- (1) (...) eine  feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- (2) (...) insbesondere:
  - a. einen Ort der Leistung,
  - b. eine Zweigniederlassung,
  - c. eine Geschäftsstelle, (...)
  - g. eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer  zwölf Monate überschreitet.
- (3) (...)
- (4) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters (...) – in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt ein in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine  Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die  Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn (...)

- **Außensteuergesetz (AStG): Hinzurechnungsbesteuerung**
  - Passive Einkünfte = alle Einkünfte, die keine aktiven Einkünfte im Sinne von § 8 AStG sind
  - Voraussetzung:
    1. Ausländische Gesellschaft
    2. Beherrschung durch inländische Gesellschafter
    3. Ausländische Gesellschaft hat Einkünfte aus passivem Erwerb
    4. Passive Einkünfte sind niedrig besteuert
  - Hinzurechnung festgestellter passiver (ausländischer) Einkünfte
  - Hinzurechnungsquote entsprechend unmittelbarer Beteiligung an ausländischer Gesellschaft
- **„Unilaterale Switch-over-/Treaty-override-Klausel“**
  - Keine DBA-Freistellung wenn gesetzliche Qualifikationskonflikte oder Ausfall mangels persönlicher Steuerpflicht (§ 50d Abs. 9 EStG)

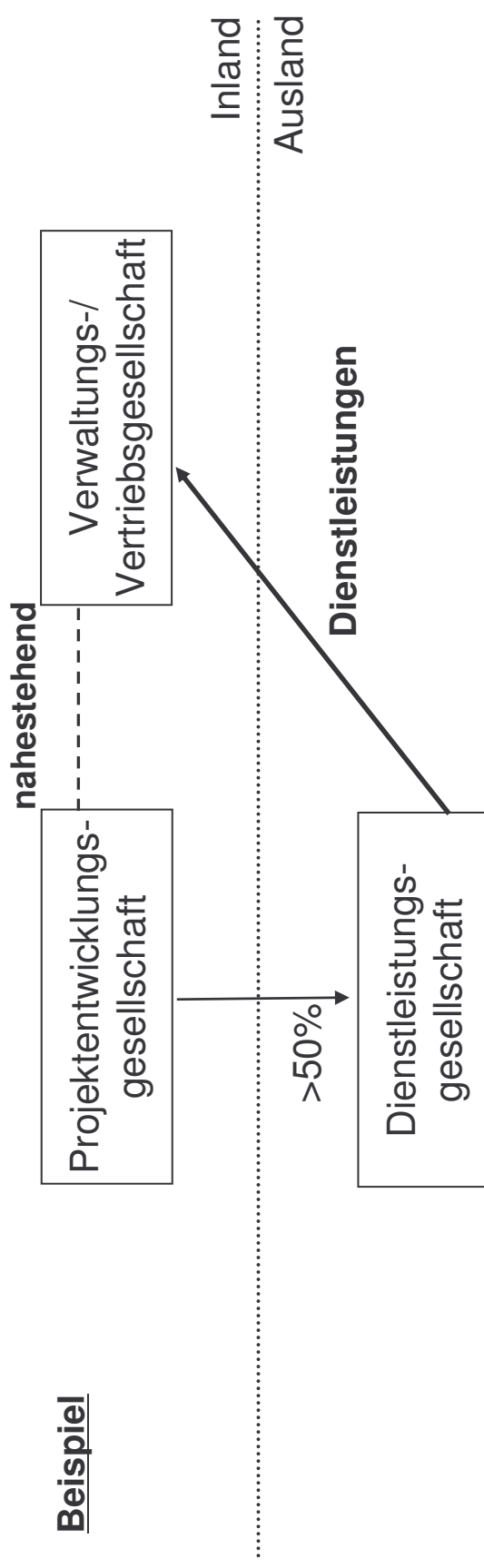
## Passive Einkünfte: „Dienstleistungsexport“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 a AStG)

- Eine ausländische Gesellschaft bedient sich für die Erbringung einer Dienstleistung des unbeschränkt steuerpflichtigen Beteiligten i.S.d. § 7 AStG oder einer diesem nahe stehenden Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG:



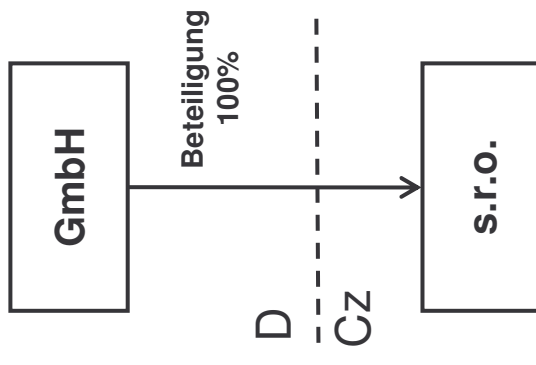
## Passive Einkünfte: „Konzerninterne Dienstleistung“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 b AStG)

- Eine ausländische Gesellschaft erbringt Dienstleistungen an den unbeschränkt steuerpflichtigen Beteiligten i.S.d. § 7 AStG oder eine diesem nahe stehenden Person i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG:

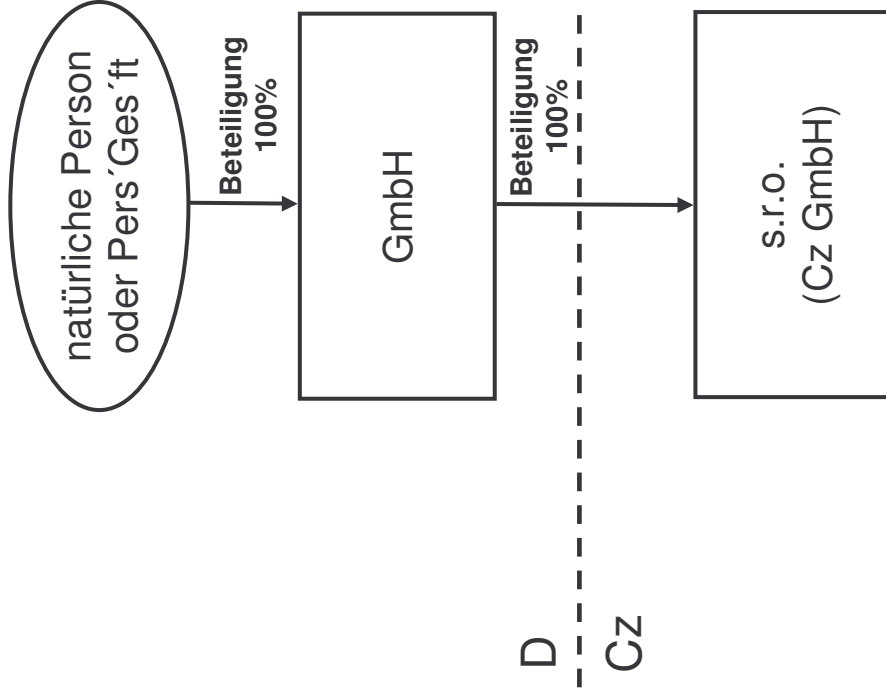


## Hinzurechnungsbesteuerung: Vergleichsrechnung

Aktive Einkünfte		Passive Einkünfte	
Gewinn	100,0	Gewinn	100,0
KSt (Cz)	20,0	KSt (Cz)	20,0
Ausschüttung	80,0	Ausschüttung	80,0
		BMG Hinzurechnung. <sup>2</sup>	100,0
KSt+SolZ+GewSt <sup>1</sup>	1,2	KSt+SolZ+GewSt <sup>3</sup>	30,0
		Anrechnung Cz	20,0
<b>Verbleiben</b>	<b>79,8</b>	<b>Verbleiben</b>	<b>70,0</b>



- 1 – pauschaliert mit 30%; entspricht GewSt-Hebesatz von ca. 400%; Berücksichtigung der Steuerfreiheit durch § 8b KStG;  
 2 – Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 AStG kann abweichen von der tschechischen Bemessungsgrundlage!  
 3 – Steuerfreiheit des § 8b KStG gilt hier nicht!



Gewinn*	100,0
KSt (Cz, 20%)	20,0
Ausschüttung	80,0
Quellensteuer**	0,0
-	-----
verbleiben GmbH	80,0
KSt+SoLZ+GewSt (30%)***	1,2
Ausschüttung	78,8

<u>Betriebsvermögen</u>	47,3
60% zu versteuern	22,4
EST+SoLZ 47,475%	-----
Verbleiben	56,4
<b>Gesamtbelastung:</b>	<b>43,6</b>

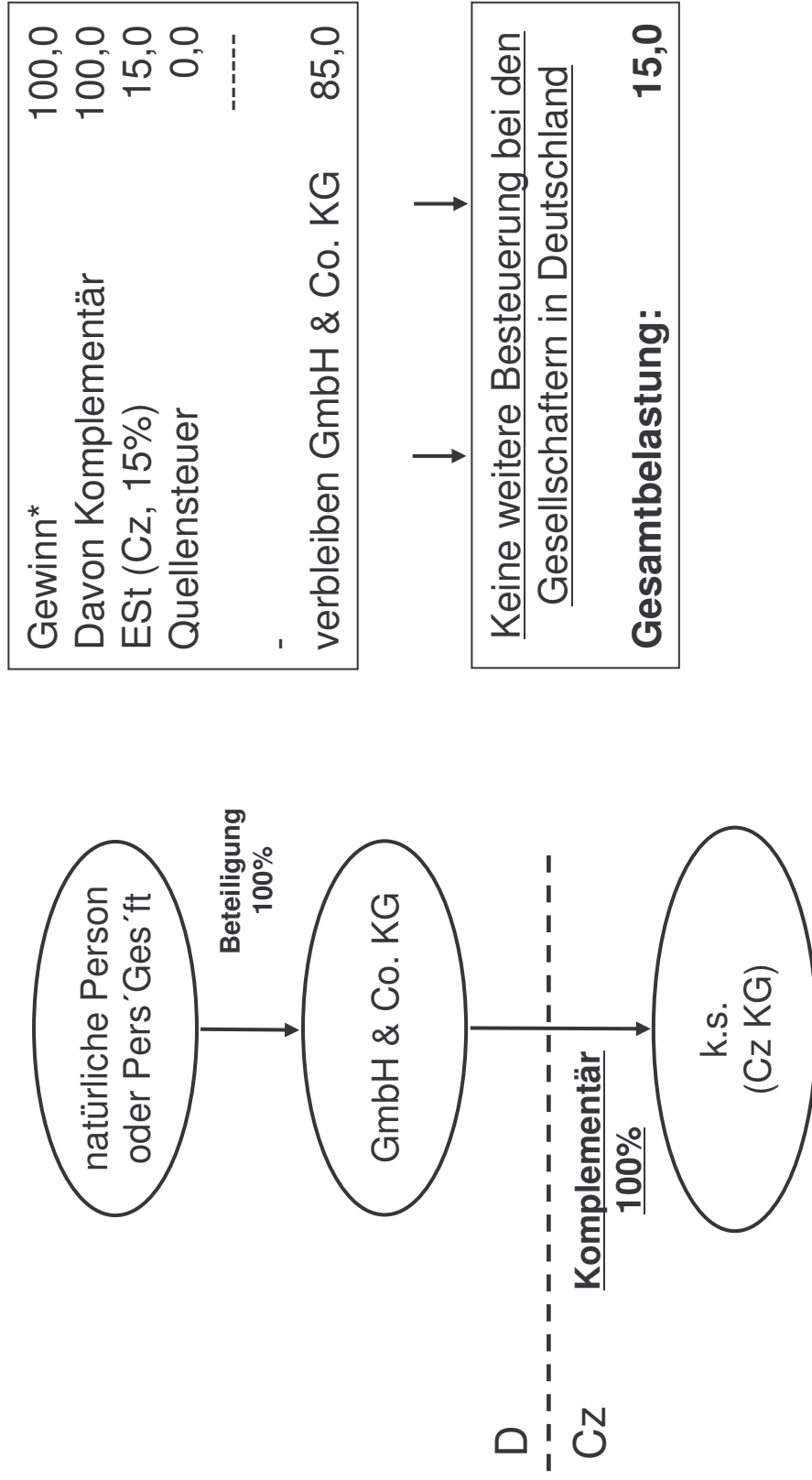
\* aktive Einkünfte im Sinne des AStG

\*\* Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie

\*\*\* pauschal; entspricht GewSt-Hebesatz von ca. 400%;

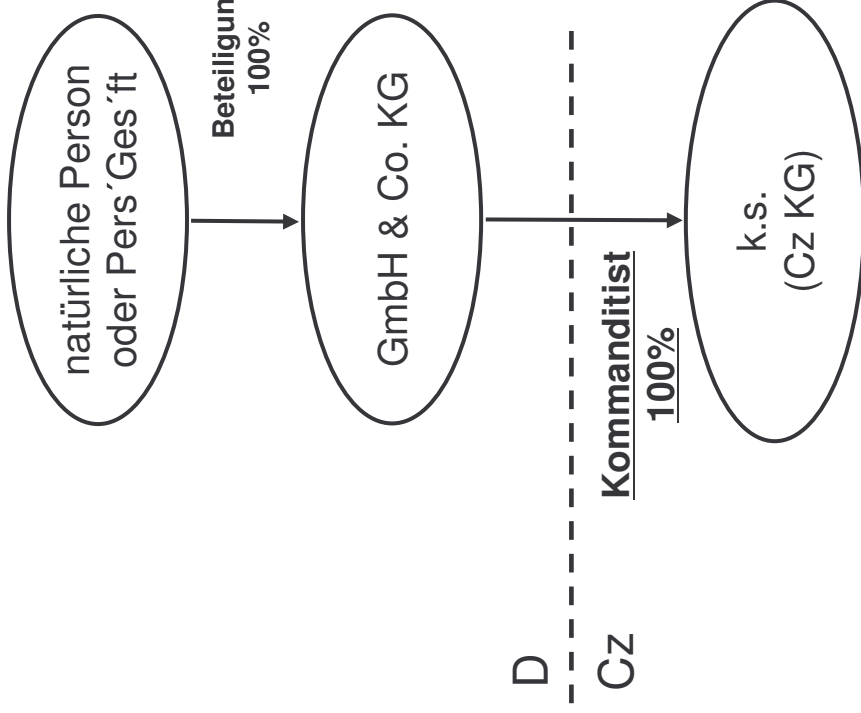
## Besteuerung von Komplementären und Kommanditisten

- Tschech. Kommanditgesellschaften (k.s.) sind steuerrechtlich eine Kombination aus OHG (Komplementär) und Kapitalgesellschaft (Kommanditist)
- Der Komplementär ist einem Gesellschafter einer OHG gleichgestellt; der auf ihn entfallende Gewinn wird mit dem Einkommensteuersatz besteuert
- Der Kommanditist ist einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt; der auf ihn entfallende Gewinn wird mit Körperschaftsteuer besteuert
- Die Ausschüttung des Gewinns an den Kommanditisten unterliegt bei Ausschüttung sowohl an inländische als auch an ausländische natürliche Personen einer Quellensteuer von 15 %; **Hiervon befreit:** Ausschüttung von Dividenden und andere Gewinnanteile von Tochtergesellschaften sowie Zinszahlungen
- In Tschechien hat dieser Quellensteuerabzug Steuerabgeltungscharakter



\* aktive Einkünfte im Sinne des AStG





Gewinn*	100,0
Davon Kommanditist	100,0
KSt (Cz, 20%)	20,0
Ausschüttung (Cz-Recht)	80,0
Quellensteuer (15%)**	12,0
-	-----
verbleiben GmbH & Co. KG	68,0

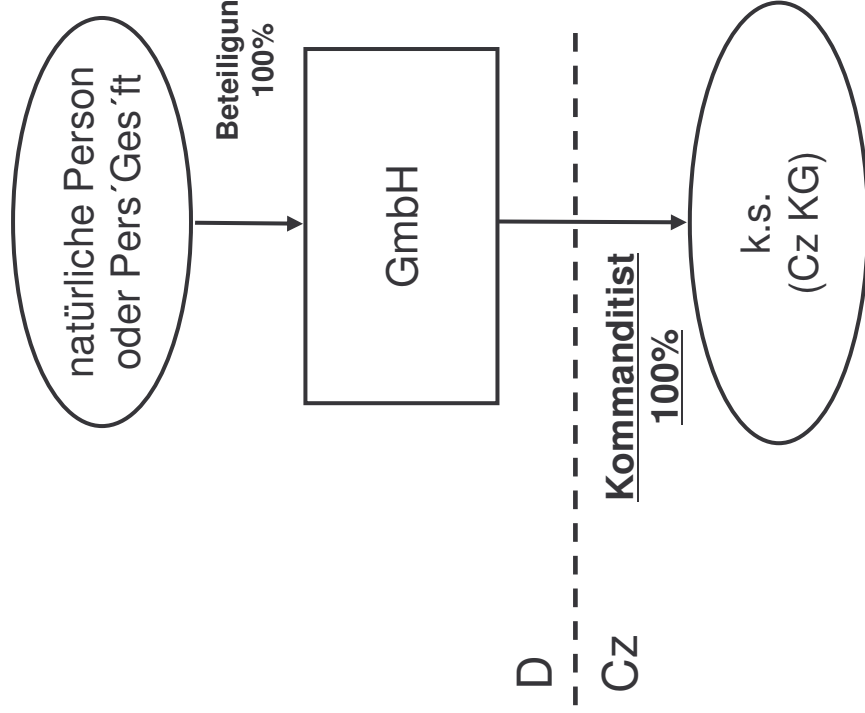
↓ ↓

Keine weitere Besteuerung bei den <u>Gesellschaftern in Deutschland</u>	
<b>Gesamtbelastung:</b>	<b>32,0</b>

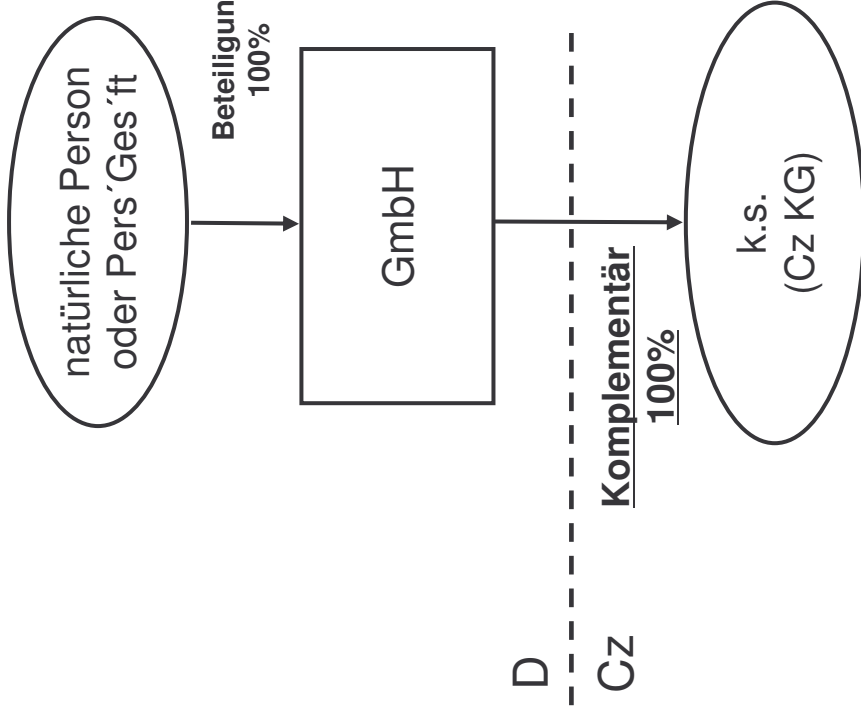
\* aktive Einkünfte im Sinne des AStG

\*\* keine Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie

Gewinn*	100,0
Davon Kommanditist	100,0
KSt (Cz, 20%)	20,0
Ausschüttung (Cz-Recht)	80,0
Quellensteuer **	0,0
-	-----
verbleiben GmbH	80,0
Ausschüttung →	80,0
	↓
<u>Betriebsvermögen</u>	
60% zu versteuern	48,0
Est+SolZ 47,475%	22,8
-	-----
Verbleiben	57,2
<b>Gesamtbelastung:</b>	<b>42,8</b>

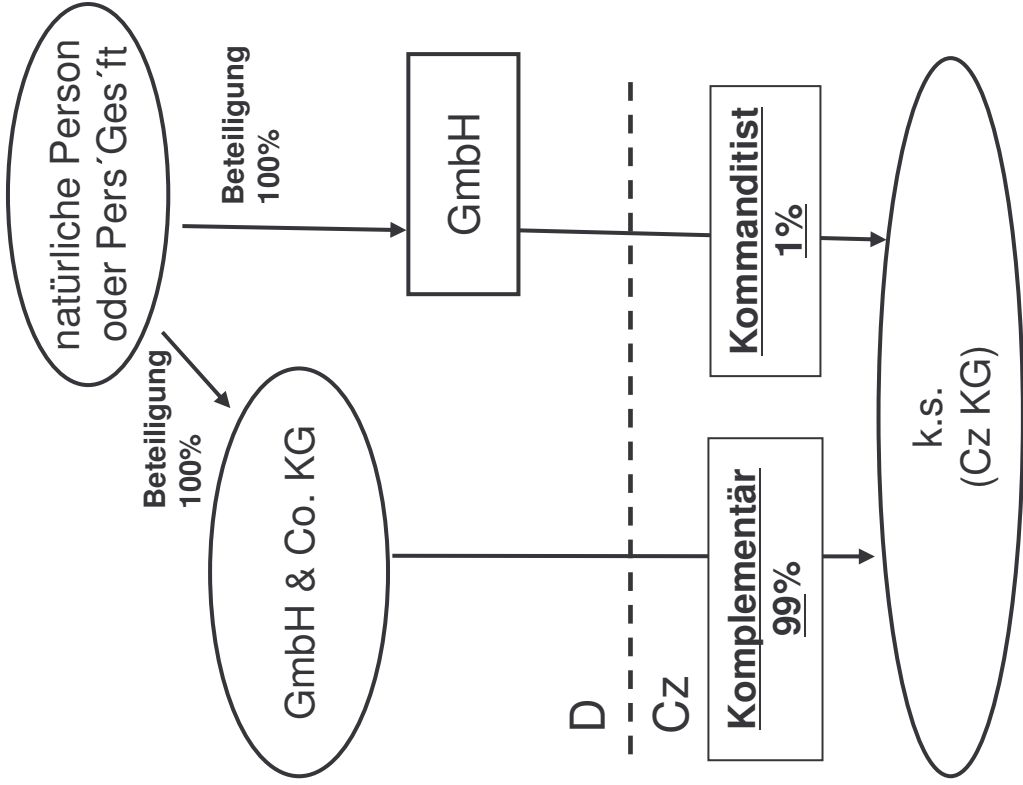


\* aktive Einkünfte im Sinne des AStG  
 \*\* Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie



Gewinn*	100,0
Davon Komplementär	100,0
EST (Cz, 15%)	15,0
Ausschüttung (Cz-Recht)	85,0
Quellensteuer	0,0
-	-----
verbleiben GmbH	85,0
Ausschüttung	85,0
	↓
<u>Betriebsvermögen</u>	
60% zu versteuern	51,0
EST+SoLZ 47,475%	24,2
	-----
Verbleiben	60,8
<b>Gesamtbelastung:</b>	<b>39,2</b>

\*aktive Einkünfte im Sinne des ASTG



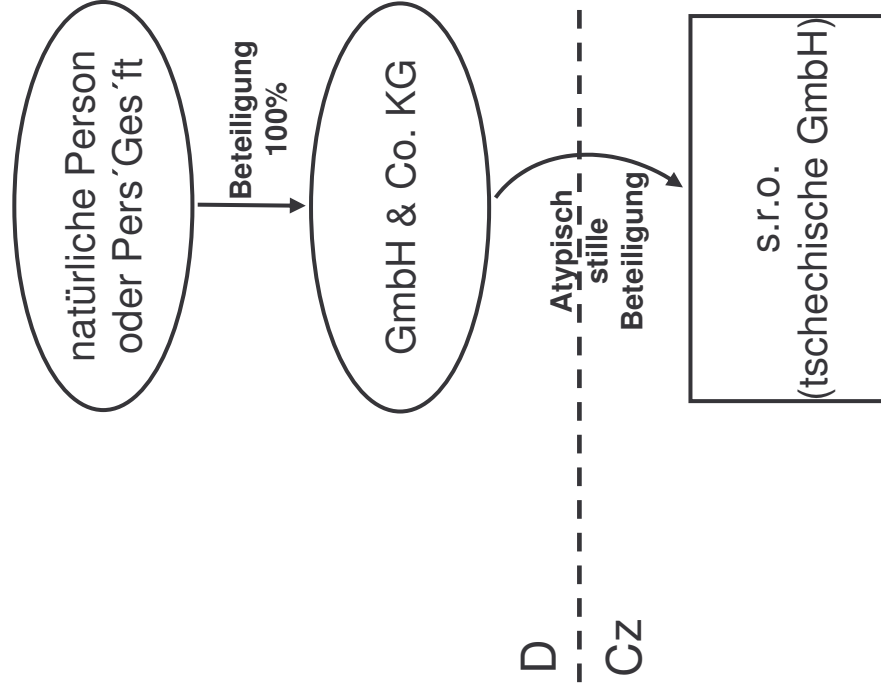
	Kommand.	Kompl.
Gewinn* (100)	1,0	99,0
KSt (Cz, 20%)	0,2	
EST (Cz, 15%)		14,9
Ausschüttung (Cz-Recht)	0,8	84,1
Quellensteuer (15%)	0,0	0,0
Verbleiben	0,8	84,1

**Komplementäranteil**  
Keine weitere Besteuerung in Deutschland  
**Gesamtbelastung: 14,9**

**Kommanditanteil**  
60% zu versteuern  
EST+SolZ 47,475%  
**Gesamtbelastung: 0,4**

**Gesamtbelastung insgesamt: 15,3**

\* aktive Einkünfte im Sinne des ASStG



Gewinn*	100,0
KSt (Cz)	20,0
Ausschüttung (Cz-Recht)	80,0
Quellensteuer (15%)**	12,0
-	-----
verbleiben GmbH & Co.	80,0



Keine weitere Besteuerung bei den  
Gesellschaftern in Deutschland

**Gesamtbelastung: 32,0**

\* aktive Einkünfte im Sinne des AStG  
 \*\* keine Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie

Dipl.-Betriebswirt

**Gerhard Schmitt**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Partner

**RÖVERBRÖNNER KG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Auguste - Viktoria - Straße 118  
14193 Berlin

Fon: +49(0)30.890 62-173

Fax: +49(0)30.890 62-402

Mobile: +49(0)172 600 89 08

E-Mail: [G.Schmitt@RoeverBroenner.de](mailto:G.Schmitt@RoeverBroenner.de)

[www.RoeverBroenner.de](http://www.RoeverBroenner.de)

